



Stadt Weilheim i. OB

Stadt Weilheim i. OB · Postfach 1664 · 82360 Weilheim i. OB

Ordnungsverwaltung Ordnungsamt; Gewerbeamt

☎ 0881/682 -3100, Herr Wunder
☎ 0881/682 -3199
✉ ordnungsamt@weilheim.de
📁 Az.: 0041.1

Weilheim i. OB, 20.04.2021

Bundestagswahl am Sonntag, 26. September 2021 Durchführung der Plakatwerbung, Informationsaktionen und Lautsprecher- werbung in der Stadt Weilheim i. OB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am Sonntag, 26. September 2021, wird für die Stadt Weilheim i. OB folgende verbindliche Regelung bekannt gegeben:

1. Anschlag an den städtischen Plakattafeln

Ab Freitag, 13. August 2021 stehen 13 Tafeln den für die Bundestagswahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen für den eigenen Plakatanschlag kostenlos zur Verfügung (siehe Aufstellung der Standorte).

Die Ordnung des Plakatanschlages auf den Tafeln ergibt sich aus den letzten Bundestagswahl-Ergebnissen in Bayern. Die restliche Fläche ist für die sonstigen zugelassenen Parteien vorgesehen.

Die Reihenfolge und Einteilung der Parteien wird von der Stadt Weilheim i. OB entsprechend auf den Plakattafeln gekennzeichnet und beschriftet.

Für die Beschädigung der angebrachten Plakate durch Dritte übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Nachklebungen können jederzeit vorgenommen werden. Überklebt eine Partei teilweise oder ganz ein ordnungsgemäß angebrachtes Plakat einer anderen Partei, wird sie sofort von der städtischen Plakatierungsmöglichkeit ausgeschlossen. Verunstaltete oder unsachgemäß beklebte oder teilweise nicht mehr haftende Plakate sind umgehend von der zuständigen Partei zu beseitigen bzw. zu überkleben. Am Tag nach der Bundestagswahl am finden diese Tafeln Verwendung für die Bewerbung der Oberlandausstellung.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr
Montag, Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hausanschrift:

Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i. OB
Internet:
www.weilheim.de

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim i. OB
Konto-Nr. 18 (BLZ 703 510 30)
Postbank München
Konto-Nr. 551 93-807 (BLZ 700 100 80)

2. Parteieigene Plakatwerbung

Die parteieigene Werbung mit Dreieckständern und sonstigen transportablen Werbeflächen darf frühestens am Freitag, 13. August 2021, 20:00 Uhr, beginnen. Die gesamte Wahlwerbung für die Bundestagswahl muss bis 04.10.2021 vom öffentlichen Verkehrsgrund beseitigt sein.

Im Interesse des Ortsbildes dürfen im Altstadtbereich innerhalb der Stadtmauer, der Rathaus- und Theaterplatz, die Obere Stadt vom Rathausplatz bis zur Bärenmühle und die Kreisverkehre keine Wahlplakatierung vorgenommen werden.

Der Altstadtbereich beinhaltet folgende Plätze und Straßen:

Marien-, Kirch-, Reinhard-Schmid- und Herzog-Albrecht-Platz, die Pöltner-, Hof, Lederer-, Admiral-Hipper-, Schmied- und Herzog-Christoph-Straße, die Kreuz-, Vötterl-, Eisenkramer-, Buxbaum-, Cavalier-, Apotheker-, Kipfinger- und Kistlergasse und Am Riß .

Die Anbringung von Werbeflächen an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist gemäß § 33 Abs. 3 StVO unzulässig!

Im Übrigen ist bei der Aufstellung der Werbetafeln besonders darauf zu achten, dass weder der Fußgängerverkehr behindert noch der Fahrzeugverkehr beeinträchtigt (Sichtbehinderung, etc.) werden! Dabei sind verkehrsgefährliche Stellen, wie Kreuzungen, Fußgängerüberwege, Kurven, usw. von Werbeträgern jeder Art freizuhalten. Unzulässig bzw. hindernd aufgestellte Werbeträger werden unverzüglich von der Polizeiinspektion oder vom Ordnungsamt entfernt.

Hinweis auf § 32 Abs. 1 BWG:

Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

Werden Werbeflächen an privaten Zäunen oder auf Privatgrund angebracht, so kann dies nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers geschehen. Eventuell durch das Aufstellen der Werbeträger verursachte Schäden gehen zu Lasten des Veranlassers.

Mit dieser Regelung erübrigt sich die Einholung einer Sondernutzungs-Erlaubnis (§ 5 Sondernutzungs-Satzung der Stadt Weilheim i.OB).

Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abzusehen (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG, z.B. Aufstellung von Wesselmännern).

3. Wilde Plakatierung

Anschläge, Zettel, Plakate und dergleichen, die nicht auf eigenen Werbeflächen sondern an Bäumen, Zäunen, Wänden, Schaukästen, Lichtmasten, etc. angebracht werden, sind aufgrund der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weilheim i.OB nicht gestattet und werden auf Kosten des Verursachers entfernt sowie mit Bußgeld geahndet.

Im Übrigen werden Sie gebeten, möglichst keine Aufkleber auszugeben, damit ein „wildes Aufkleben“ an Verkehrseinrichtungen und sonstigen Flächen unterbleibt.

4. Durchführung von Informationsaktionen

Die für die Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen können am Marienplatz zur Bundestagswahl Ihre Informationsstände wie folgt aufstellen und betreiben:

An den Freitagen , 10.09., 17.09. und 24.09.2021
in der Zeit von 15.00 – 19.00 Uhr

Sowie an den Samstagen, 11.09., 18.09. und 25.09.2021
in der Zeit von 09.00 – 18.00 Uhr

Standorte:

Die Standorte werden Ihnen noch anhand eines Lageplans bei Feststehen aller zugelassenen Parteien mitgeteilt.

Falls dabei für Ihre Partei noch kein Standort vorgesehen ist und Sie eine Info-Stand aufbauen wollen, bitten wir Sie sich mit dem Ordnungsamt (Tel. 0881/682-3100) in Verbindung zu setzen.

5. Lautsprecherwerbung

Nach einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern darf eine Werbung mit Lautsprechern von den zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bundestagswahlen jeweils ab 6 Wochen vor dem Wahltermin ohne gesonderte Einholung einer Genehmigung durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der einschlägigen Auflagen hingewiesen.

Am Tag der Wahl ist eine Werbung mit Lautsprechern nicht zugelassen!

6. Politische Kundgebungen

Politische Kundgebungen unter freiem Himmel im Bereich der Fußgängerzone „Innenstadt“ mit Lautsprecheransprachen bzw. – durchsagen können nur außerhalb der in Ziffer 4) ausschließlich für Informationsaktionen auf dem Marienplatz reservierten Zeiten und Plätzen auf gesonderten Antrag veranstaltet werden.

7. Wahlkundgebungen

Wahlkundgebungen in Hallen und sonstigen Räumlichkeiten sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Bei einer beabsichtigten Belegung von städtischen Veranstaltungsräumen ist eine frühzeitige Reservierung über Frau Zaha (Tel.: 682-5300), vorzunehmen.

Abschließend bitten wir Sie, vor allem auch Ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung und Beachtung dieser Regelung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift